



Produktionsförderung für Kurzfilme - häufig gestellte Fragen (FAQ)

Inhalt

Welche Unterlagen muss der Antrag mindestens enthalten?	2
Was ist der Unterschied zwischen Kalkulation und Finanzierungsplan?	2
Gilt die Einreichfrist auch für die digitalen Antragsunterlagen?	2
Müssen die postalischen und die digitalen Antragsunterlagen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens identisch sein?	2
In welcher Form und in welchem Format müssen die digitalen Antragsunterlagen eingereicht werden?	2
Wie groß darf die digitale Datei (pdf) sein, damit eine Übermittlung möglich ist.	3
Darf ein Projekt eingereicht werden, wenn mit den Dreharbeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde?	3
Was ist ein vorzeitiger Drehbeginn/Maßnahmenbeginn?	3
Wie muss der Eigenanteil erbracht werden?	3
Zählen FFA-Referenzgelder zu den Eigenmitteln?	3
Zählt eine Förderung, die mit einer Verpflichtung zur Rückzahlung gewährt wurde, zu den Eigenmitteln?	3
Können fehlerhafte Angaben beim Eigenanteil als Nachreichung korrigiert werden?	4
Was ist der Unterschied zwischen Finanzierungsanteil und dem Eigenanteil der/des Hersteller/-in/-s mit Sitz/Niederlassung in Deutschland?	4
Erhöhen sich die Chancen auf eine Förderung, wenn nicht der maximale Förderbetrag beantragt wird?	4
Wann weist ein Film eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung auf?	5
Welche Besonderheiten sind bei einem Film zu beachten, der als Studienleistung mit Mitteln einer Hochschule realisiert wird?	5
Müssen alle Antragsunterlagen in deutscher Sprache eingereicht werden?	5
Gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch Nachreichungen zu ergänzen?	6
Was ist nach der Entscheidung anderer Filmförderungen, bei denen ebenfalls Finanzmittel beantragt wurden, zu berücksichtigen?	6
Müssen Prüf-/Treuhandgebühren veranschlagt werden?	6

Welche Unterlagen muss der Antrag mindestens enthalten?

Antwort: Der vollständige Antrag besteht aus dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck, den beigefügten Antragsunterlagen (s. Aufzählung im Antrag) sowie der zwingend zu verwendenden BKM-Anlage Finanzierungsplan.

wichtiger Hinweis: Bei der Fertigung der entsprechenden Unterlagen ist stets auf deren Vollständigkeit und Plausibilität zu achten. So dürfen sich die Angaben im Finanzierungsplan und im Antrag beispielsweise nicht widersprechen. Ferner wirft es Fragen auf, wenn für einen maximal 30-minütigen Kurzfilm z. B. ein deutlich über das branchenübliche Verhältnis von Seitenzahl zur Anzahl der Filmminuten hinausgehendes Drehbuch vorgelegt wird. Es empfiehlt sich zudem, die Links zum Referenzmaterial vor der Einreichung der Antragsunterlagen auf deren Funktionalität zu prüfen.

Was ist der Unterschied zwischen Kalkulation und Finanzierungsplan?

Antwort: In der Kalkulation werden alle Ausgaben/Kosten dargestellt, die für die Herstellung des Kurzfilms nötig sind. Diese Darstellung muss in einem branchenüblichen Umfang erfolgen, damit das Vorhaben realistisch beurteilt werden kann. Hierfür kann z. B. das entsprechende Schema der Filmförderungsanstalt genutzt werden, bzw. kann dieses eine hilfreiche Orientierung geben. Die Kalkulation hat daher einen hohen Grad an Detaillierung. Der Finanzierungsplan führt dagegen auf, wie die ermittelten Gesamtausgaben finanziert werden sollen. Er stellt also dar, wie sich die kalkulierten Ausgaben auf den Eigenanteil, sonstige Rückstellungen, Fördermittel usw. verteilen. Für den Finanzierungsplan muss zwingend der gemeinsam mit dem Antrag veröffentlichte Vordruck verwendet werden.

Gilt die Einreichfrist auch für die digitalen Antragsunterlagen?

Antwort: Ja, die Einreichfrist gilt sowohl für die Vorlage der postalischen Unterlagen beim Bundesarchiv als auch für die Übermittlung der digitalen Antragsunterlagen an die E-Mail-Adresse: Kurzfilmfoerderung@bkm.bund.de. Verspätete Einreichungen auf einem der beiden Einreichwege führen daher grundsätzlich automatisch zum Ausschluss des Förderantrags vom weiteren Verfahren (Ausschlussfrist).

Müssen die postalischen und die digitalen Antragsunterlagen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens identisch sein?

Antwort: Ja, die Unterlagen müssen absolut deckungsgleich sein. Dies gilt auch dann, wenn im Nachgang zum postalischen Versand Korrekturbedarf festgestellt wird. Derartige Korrekturen können in Absprache mit der BKM ggf. als Nachreichungen berücksichtigt werden.

In welcher Form und in welchem Format müssen die digitalen Antragsunterlagen eingereicht werden?

Antwort: Die digitalen Antragsunterlagen müssen als EINE ZUSAMMENHÄNGENDE pdf-Datei übermittelt werden. Falls dies aufgrund technischer Schwierigkeiten im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sind die alternativen Möglichkeiten vorab mit der BKM abzustimmen.

wichtiger Hinweis: Bitte prüfen Sie das pdf-Dokument vor dem Versand dahingehend, ob die ausgefüllten Felder beim Abspeichern übernommen wurden. Übermittelte Unterlagen, die nicht vollständig ausgefüllt sind, gelten als nicht prüffähig und sind damit grundsätzlich vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Wie groß darf die digitale Datei (pdf) sein, damit eine Übermittlung möglich ist.

Antwort: Die Datei darf einen Umfang von 10 MB nicht überschreiten.

Darf ein Projekt eingereicht werden, wenn mit den Dreharbeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde?

Antwort: Nein, ein Projekt kann aufgrund bundeshaushaltsrechtlicher Vorgaben nicht mehr gefördert werden, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde (hier: Dreh- oder Animationsarbeiten), obwohl über die Förderung noch nicht entschieden worden ist.

Was ist ein vorzeitiger Drehbeginn/Maßnahmenbeginn?

Antwort: Ein (förderunschädlicher) vorzeitiger Dreh- oder Maßnahmenbeginn kann ggf. durch die BKM gewährt werden, wenn mit den entsprechenden Arbeiten aus plausiblen Gründen nicht bis zum Erlass des Förderbescheids (förmliche Bewilligung über die Mittel) gewartet werden kann. Er ist zu beantragen und ihm muss durch die BKM zugestimmt werden. Im Falle der Zustimmung kann mit der Filmherstellung zunächst auf eigenes Risiko begonnen werden, wenngleich nur der offizielle Förderbescheid die Gewährung der BKM-Mittel sichert. Eine Beantragung kommt allerdings frühestens nach der Entscheidung der Jury in Betracht, da erst ab diesem Zeitpunkt Aussagen zu einer möglichen Förderung getroffen werden können.

Wie muss der Eigenanteil erbracht werden?

Antwort: Die Möglichkeiten der Erbringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 5 % der Herstellungskosten sind explizit in der zwingend zu verwendenden Anlage Finanzierungsplan aufgeführt. Wichtig ist zunächst, dass der Eigenanteil von der/vom Hersteller/-in zu erbringen ist. Das bedeutet, dass Eigenleistungen im Sinne des Eigenanteils nur dann anerkannt werden können, wenn diese Leistungen vom Hersteller erbracht werden. Werden diese Leistungen stattdessen von anderen Gewerken (z. B. Regie, Kamera, Cast) eingebracht und die/der Hersteller/-in übernimmt diese Funktionen nicht in Personalunion, handelt es sich um sonstige Rückstellungen.

Zählen FFA-Referenzgelder zu den Eigenmitteln?

Antwort: Nein, derartige Dritt-Gelder stehen der/dem Empfänger/-in nicht zur freien Verfügung, sondern sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sie sind damit den Mitteln anderer filmfördernder Stellen zuzuordnen.

Zählt eine Förderung, die mit einer Verpflichtung zur Rückzahlung gewährt wurde, zu den Eigenmitteln?

Antwort: Nein, diese Mittel fallen im Finanzierungsplan unter die Rubrik „Mittel anderer filmfördernder Stellen“. Sie stehen der/dem Geförderten nicht frei zur Verfügung, sondern sind an bestimmte Förderbedingungen gebunden. Fremdmittel, die der/dem Hersteller/-in z. B. von einem Finanzinstitut mit der unbedingten Verpflichtung zur Rückzahlung darlehensweise überlassen worden sind, können dagegen als Eigenmittel eingebracht werden.

Können fehlerhafte Angaben beim Eigenanteil als Nachreichung korrigiert werden?

Antwort: Nein, der bis zur Ausschlussfrist eingereichte Antrag muss wettbewerbsfähig sein. Ein Kriterium der formalen Zulässigkeit des Antrags ist die Erbringung des Eigenanteils. Nachreichungen bzw. Modifizierungen beim Eigenanteil zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit sind daher ausgeschlossen. Die fehlerhafte Berücksichtigung von z. B. solchen Eigenleistungen, die nicht beim Eigenanteil anerkannt werden können, führt bei einer dadurch bedingten Unterschreitung des Mindestanteils von 5 % grundsätzlich zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Was ist der Unterschied zwischen Finanzierungsanteil und dem Eigenanteil der/des Hersteller/-in/-s mit Sitz/Niederlassung in Deutschland?

Antwort: Der Eigenanteil ist der entsprechende Herstelleranteil am Vorhaben bezogen auf die ihr/ihm selbst zuzuschreibenden Mittel oder Leistungen (s. o.). Der Finanzierungsanteil umfasst dagegen neben dem Eigenanteil auch alle anderen Mittel und Leistungen, die von ihm/ihr eingebracht oder organisiert werden (z. B. ihr/ihm zugesprochene Förderungen). Bei einer rein deutschen Produktion entspricht der entsprechende Finanzierungsanteil den Herstellungskosten.

BEISPIEL

Gesamtherstellungskosten: 60.000 Euro

Koproduzent 1 (mit Sitz/Niederlassung in Deutschland)

Eigenanteil des Herstellers:	5.000 Euro.
Beistellungen:	5.000 Euro
Länderförderung:	10.000 Euro
BKM-Förderung:	30.000 Euro
Finanzierungsanteil Koproduzent 1:	50.000 Euro

Koproduzent 2

(mit Sitz im Ausland, ohne Niederlassung in Deutschland):	10.000 Euro
--	--------------------

Finanzierungsanteil des Herstellers mit Sitz/Niederlassung in Deutschland: 50.000 Euro

Erhöhen sich die Chancen auf eine Förderung, wenn nicht der maximale Förderbetrag beantragt wird?

Antwort: Die Herstellungskosten sollten stets realistisch kalkuliert werden. Wenn zur Umsetzung des entsprechend kalkulierten Vorhabens der volle BKM-Förderbetrag benötigt wird (neben dem Eigenanteil und ggf. weiteren Drittmitteln, Rückstellungen und Beistellungen), sollten Mittel in dieser Höhe beantragt werden. Das bewusste Nichtausschöpfen des maximalen Förderbetrags führt nicht zu einer positiveren Einschätzung des Vorhabens. Im Gegenteil kann sich im Sinne auskömmlicher Budgets und zur Vermeidung selbstausbeuterischer Produktionsbedingungen die Frage stellen, ob Rückstellungen in einer gewissen Höhe erforderlich wären, wenn nicht nur ein Teilbetrag der möglichen BKM-Förderung beantragt werden würde.

Wann weist ein Film eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung auf?

Antwort: Für die zur Teilnahme am Auswahlverfahren nötige erhebliche deutsche kulturelle Prägung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1.

a) Die Originalsprache des Films ist Deutsch (d.h. der Film soll in deutscher Sprache gedreht werden) oder

b) der/die Regisseur/-in ist Deutsche/-r oder hat seinen/ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige/-r eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

2.

Mindestens ein/-e federführende/-r Produzent/-in ist Deutsche/-r oder hat seinen/ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige/-r eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

3.

Die finanzielle Beteiligung des Herstellers bzw. mehrerer Hersteller jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland ist

a) mindestens so groß wie die größte finanzielle Beteiligung eines an der Herstellung beteiligten ausländischen Herstellers

oder

b) bei gemeinsamer Beteiligung mehrerer ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land mindestens so groß wie die größte summierte Beteiligung ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land.

Welche Besonderheiten sind bei einem Film zu beachten, der als Studienleistung mit Mitteln einer Hochschule realisiert wird?

Antwort: Zunächst ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall der maximale Förderbetrag bei 20.000 Euro liegt. Zudem darf der Antrag nicht durch die Hochschule gestellt werden, sondern muss durch die/den Studierende/-n eingereicht werden, die/der sodann als Hersteller/-in und damit ggf. Förderungsempfänger/-in agiert. Die Zusammenarbeit mit der Hochschule wird in der Regel über eine Koproduktion erfolgen.

Da es sich um eine Studienleistung handelt, dürfen für die in diesem Zusammenhang beteiligten Studierenden keine Gagen, Honorare o. Ä. kalkuliert werden. Das heißt, diese Positionen kommen in Form von Rückstellungen als Eigenleistungen zur Erbringung des Eigenanteils nicht in Betracht.

Ferner ist zu bedenken, dass Handlungskosten (HU) dem Grunde nach bei derartigen Konstellationen aus der Natur der Sache heraus nur im Ausnahmefall anfallen und erstattet werden können (z. B. für eine beteiligte nichtstaatliche Koproduktionsfirma). HU zugunsten der Hochschule sind ausgeschlossen.

Müssen alle Antragsunterlagen in deutscher Sprache eingereicht werden?

Antwort: Ja, alle eingereichten Unterlagen müssen in Deutsch vorliegen. Dies umfasst auch das Drehbuch. Werden Anträge eingereicht, die vollständig oder teilweise nicht in deutscher Sprache verfasst sind, erfolgt der Ausschluss vom weiteren Verfahren.

Gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch Nachreichungen zu ergänzen?

Antwort: Der wettbewerbsfähige Antrag kann bis zu einem bestimmten Stichtag (s. Merkblatt) durch zusätzliche Dokumente ergänzt werden (z. B. LOI Verleih, Interesse/Zusage Schauspieler/-innen). Eine inhaltliche Modifizierung der Antragsunterlagen samt Anlagen im Nachgang zur Einreichung ist nicht möglich. Insbesondere ist es ausgeschlossen, eine zuvor nicht vorliegende Wettbewerbsfähigkeit durch Nachlieferungen herzustellen.

Was ist nach der Entscheidung anderer Filmförderungen, bei denen ebenfalls Finanzmittel beantragt wurden, zu berücksichtigen?

Antwort: Die BKM ist nach der Förderentscheidung anderer Stellen unmittelbar hierüber zu informieren. Die Ausschlussfrist für sonstige Nachreichungen gilt in diesem Fall nicht.

Müssen Prüf-/Treuhandgebühren veranschlagt werden?

Antwort: Für die BKM-Förderung fallen keine Prüfgebühren an. Sollten Drittmittelgeber Ihrerseits entsprechende Prüfgebühren verlangen, sind diese jedoch bezogen auf die beantragte BKM-Förderung grundsätzlich zuwendungsfähig, d. h., diese Ausgaben können veranschlagt werden.